

XII. Auszüge aus Regulativen der Stadt Bwickau

1. Gebühren-Verzeichnis für die Dienstmänner und Packträger

Die Dienstmänner haben zu fordern:

I. Für leichte Dienstleistungen aller Art, z. B. Stiefelputzen, Kleiderreinigen u. s. w., ferner für einfache Gänge und Ausführung von Bestellungen, einschließlich der Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 10 Kilo, bei einer Zeitdauer

bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde	pro Mann	15 Pfennige,
" " $\frac{1}{2}$ " "	" "	30 "
" " 1 " "	" "	40 "

und für jede weiter angefangene halbe Stunde 10 Pfennige mehr.

II. Für Beförderung von Gegenständen, Gerätschaften oder Lasten im Gewicht von über 10 und unter 150 Kilo bei einer Zeitdauer

bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde	pro Mann	25 Pfennige,
" " $\frac{1}{2}$ " "	" "	40 "
" " 1 " "	" "	50 "

und für jede weiter begonnene halbe Stunde 15 Pfennige mehr.

Bei Lasten, die ein Mann nicht allein auf- und abladen, bezw. nicht allein transportieren kann, hat jeder, der hierbei notwendig und beschäftigt war, Anspruch auf den Lohnsatz unter II.

III. Für schwere Dienstleistungen, mit oder ohne Gerätschaften, als: Transport von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern usw., für Auf-, Ab- und Umladungen, oder für gröbere Arbeiten, als: Ausklopfen von Teppichen, Räumen von Gassen und Düngergruben, sowie Düngerladen, nicht minder für Transport leicht zerbrechlicher Gegenstände, als: Porzellan, Glas, Gemälde, Kunstgegenstände, Musikinstrumente (Pianos, Flügel etc.) und Kassaschränke gelten bei einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde die Sätze unter II; übersteigt die Arbeitszeit jedoch die Dauer einer Stunde, so sind für jede weiter begonnene halbe Stunde 20 Pfennige zu entrichten.

Übrigens ist den Dienstmännern nachgelassen, einen Auftrag zur Räumung von Düngergruben und Gassen und zum Düngerladen abzulehnen.

IV. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungskarten, Zirkularen etc. in größeren Quantitäten

a) ohne bestimmte Adresse:

bis zu 50 Stück	1 Mark 25 Pfennige,
" " 100 "	1 " 75 "
" " 200 "	2 " 25 "
" " 300 "	2 " 75 "

bei einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft;

b) mit bestimmter Adresse:

bis zu 50 Stück	1 Mark — Pfennige,
" " 100 "	1 " 50 "
" " 200 "	2 " — "
" " 300 "	2 " 50 "

bei einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft.

c) Für das Anheften von Anschlägen, einschließlich des dabei verwendeten Materials, pro Stück 5 Pf.